KR-Nr. 390/2024

INTERPELLATION von Rosmarie Joss (SP, Dietikon), Paul von Euw (SVP, Bauma), Beat

Bloch (CSP, Zürich), Daniel Sommer (EVP, Affoltern a. A.) und Ma-

nuel Sahli (AL, Winterthur)

betreffend Wie weiter mit der AXPO?

Die AXPO Holding AG (AXPO) basiert auf dem NOK (Nordostschweizer Kraftwerke)—Gründungsvertrag aus dem Jahr 1914. Die Eigentümer der AXPO sind die Nordostschweizer Kantone (ZH, AG, AG, AI, AR, TG, SH, GL, ZG) respektive deren Elektrizitätswerke. Die AXPO ist heute der grösste schweizerische Energiekonzern und auch die grösste Produzentin von Strom aus erneuerbaren Energien. Die Eignervertreter der AXPO wollten den NOK-Gründungsvertrag durch ein neues Regelwerk, welches sich aus Statuten, einem Aktionärsbindungsvertrag und einer Eignerstrategie zusammensetzt, ablösen. Das Konkordat des NOK-Gründungsvertrags kann nur durch einen einstimmigen Beschluss aufgelöst werden.

Dieses Vorhaben wurde in den Kantonen kritisch diskutiert, aber letztlich von allen zuständigen Parlamenten, Regierungen und Werken angenommen, teils erst nachdem die Eignerstrategie nachgebessert wurde, aber als absehbar war, dass die Eignervertreter sich weigerten, die Anliegen der Parlamente aufzunehmen und das Vertragswerk weiter zu verbessern. In den Kantonen Aargau, Zürich und Schaffhausen, in denen das kantonale Parlament der Auflösung des NOK-Gründungsvertrages zustimmen musste, wurden im Rahmen der Vorlagen jeweils die kantonalen Gesetze angepasst, sodass diese nun Vorgaben für die Beteiligungen an der AXPO beinhalten. Die Regelungen in der Zürcher und Schaffhauser Gesetzgebung sind inhaltlich praktisch identisch. Jene im Kanton Aargau ist weniger detailliert, bildet aber keinen Widerspruch zu den anderen beiden. Gemeinsam ist allen Regelungen, dass die Anforderung gestellt wird, dass versorgungsrelevante Kraftwerke und die Netze und Beteiligungen an Netzen unter Kontrolle der öffentlichen Hand verbleiben sollen. Diese drei Kantone besitzen zusammen 72.6% der AXPO.

Als einziger Kanton führte der Kanton Schaffhausen eine Volksabstimmung über die Auflösung des NOK-Gründungsvertrages durch. Kritisiert wurde insbesondere, dass mittelfristig ein Verkauf der AXPO und auch aller versorgungsrelevanter Teile möglich ist. Dies, weil der Aktionärsbindungsvertrag eine Ablauffrist hat und damit eine schleichende Privatisierung angelegt ist. Zudem können die Vorgaben der Eignerstrategie nicht justiziabel durchgesetzt werden und entsprechend sind sie für den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und das Aktionariat nicht zwingend verbindlich. Die Schaffhauser Stimmbevölkerung folgte diesen Argumenten und lehnte im August dieses Jahres die Auflösung des NOK-Gründungsvertrag ab, sodass dieses Vorhaben aktuell gescheitert ist.

Das Abstimmungsresultat in Schaffhausen zeigt, dass eine Ablösung des NOK-Gründungsvertrags in der Bevölkerung nicht mehrheitsfähig ist, wenn nicht garantiert werden kann, dass die AXPO, einschliesslich der versorgungsrelevanten Kraftwerke und Speicheranlagen, die Netze und Beteiligungen an Netzen vollständig in öffentlicher Hand verbleiben. Da es nach wie vor sinnvoll wäre, den NOK-Gründungsvertrag aus dem Jahre 1914 abzulösen, stellen sich nun vor diesem Hintergrund folgende Fragen:

- 1. Wie beurteilt der Regierungsrat die aktuelle rechtliche Situation mit dem bestehenden NOK-Gründungsvertrag? Gibt es bekannte Gefahren aufgrund derer?
- 2. Welches Vorgehen ist bzgl. Ablösung des NOK-Gründungsvertrages geplant und bis wann ist mit einem neuen Vorschlag zu rechnen?

- 3. Welche Rolle wird der Kanton Zürich, als gesamthaft grösster AXPO-Aktionär, im anstehenden Prozess des NOK-Ablösevertrages einnehmen?
- 4. Die Kraftwerke der Wasserstromerzeugung der AXPO unterstehen dem Heimfallrecht und werden an die Heimkantone zurückfallen. Mit welcher Strategie möchte der Regierungsrat die Kraftwerke auch langfristig in der öffentlichen Hand sichern, um die nationale Stromversorgung mit der entsprechenden Wasserkraft nach dem Heimfall zu gewährleisten?
- 5. Wie soll der in der Schaffhauser Abstimmung vorgebrachten Kritik Rechnung getragen werden?
- 6. Wie beurteilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass nur eine Lösung, welche verbindlich die Vorgaben der verschiedenen kantonalen Gesetze an den Beteiligungen an der Axpo umsetzt, für die Ablösung des NOK-Gründungsvertrages in Frage kommt?
- 7. Wird vom Regierungsrat durchgesetzt, dass die Vorgaben im Zürcher Energie- und EKZ-Gesetz bei einer Ablösung des NOK-Gründungsvertrages entsprochen werden muss, indem diese Vorgaben verbindlich im neuen Vertragswerk abgebildet werden?
- 8. Wie wird die Aufsichtskommission für die wirtschaftlichen Unternehmungen informiert, sodass sie überprüfen kann, ob im Rahmen der Verhandlungen der gesetzliche Auftrag durch den Regierungsrat erfüllt wird?

Rosmarie Joss Paul von Euw Beat Bloch Daniel Sommer Manuel Sahli

P. Ackermann M. Bärtschiger M. Bopp H. Brandenberger J. Büsser P. Dalcher J. Erni C. Fischbach H. Göldi E. Häusler J. Hofer B. im Oberdorf R. Kappeler T. Langenegger S. Lisibach S. Marti M. Matter F. Meier R. Mörgeli H. Pfalzgraf D. Rinderknecht

A. Sangines P. Schick

R. Schmidinger

T.Agosti Monn A. Bender A. Borer R. Büchi-Vögeli R. Cadonau A. Daurù K. Fehr Thoma T. Forrer A. Grossen-Aerni F. Heer W. Honegger T. Infortuna A. Katumba D. Ledergerber D. Loss C. Martv S. Matter K. Mever G. Petri U. Pfister

B. Röösli M. Schaaf

R. Schmid

T. Schweizer

M. Bänninger M. Bochsler S. Bossert R. Burtscher L. Columberg H. Eali S. Feldmann D. Galeuchet L. Habicher F. Hoesch H. Hugentobler U. Junker T. Lamprecht L. Letnansky P. Lötscher C. Marty Fässler P. Mayer T. Mischol C. Pfaller E. Pflugshaupt Q. Sadriu-Hoxha R. Scheck S. Schmid D. Scognamiglio

N. Siegrist M. Suter D. Wäfler

U. Waser M. Wicki

C. Zurfluh Fraefel

J. Stofer

B. Tognella-Geertsen
B. Walder

U. Wegmann W. Willi

B. Stüssi

R. Truninger P. Walder

T. Weidmann

N. Yuste